

Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen

So nicht! BDVR weist Äußerungen des Präsidenten des Weltärztebundes zurück

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR), der die berufsständischen Interessen von über 2.500 Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern in Deutschland vertritt, weist Interviewäußerungen des Präsidenten des Weltärztebundes Prof. Dr. Ulrich Montgomery als in der Sache unqualifiziert und im Ton unangemessen zurück.

In einem Interview in der WELT am 26. Dezember 2021 hatte Montgomery unter anderem geäußert: „*Ich stoße mich daran, dass kleine Richterlein sich hinstellen und wie gerade in Niedersachsen 2G im Einzelhandel kippen, weil sie es nicht für verhältnismäßig halten. Da maßt sich ein Gericht an, etwas, das sich wissenschaftliche und politische Gremien mühsam abgerungen haben, mit Verweis auf die Verhältnismäßigkeit zu verwerfen. … Sie können das als Anmaßung betrachten, aber ich halte diese Regeln, die in endlos langen wissenschaftlichen und politischen Prozessen entwickelt werden, für tiefergehender als ein Gerichtsurteil, das im Eilverfahren entschieden wird.*“

In der Sache verkennt Montgomery die Funktion der Gerichte bei der Kontrolle staatlicher Hoheitsakte grundsätzlich. Die verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechte können durch die Legislative und nach Ermächtigung durch diese auch durch die Exekutive eingeschränkt werden. Begrenzt wird deren Spielraum zu Grundrechtseingriffen durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Gerichte kontrollieren auf entsprechende Anträge hin, ob ein Grundrechtseingriff verhältnismäßig ist. Der medizinischen Wissenschaft obliegt es insoweit allein, die für diese Prüfung erforderlichen Tatsachen und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse zuzuliefern. Rechtliche Einschätzungen aus der medizinischen Wissenschaft sind dagegen weder angezeigt noch hilfreich. Mit welcher Mühe sich wissenschaftliche und politische Gremien den zu kontrollierenden Grundrechtseingriff abgerungen haben, ist für die gerichtliche Prüfung ebenso belanglos wie die Einschätzung Montgomerys, endlos lange wissenschaftliche und politische Prozesse seien tiefergehender als ein Gerichtsurteil. Entscheidungen in gerichtlichen Eilrechtschutzverfahren ergehen regelmäßig nach Anhörung beider Seiten und nach gründlicher Prüfung des Falles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Die gerichtliche Prüfung unterscheidet sich von der gerichtlichen Prüfung in Hauptsacheverfahren zumeist nur dadurch, dass keine Beweisaufnahme stattfindet. Erfolg haben Anträge im einstweiligen Rechtschutzverfahren vor allem dann, wenn der angegriffene

Hoheitsakt an derart offensichtlichen tatsächlichen oder rechtlichen Mängeln leidet, dass sie schon vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens ausgesetzt werden müssen.

Im Ton lassen die Ausführungen Montgomerys den gebotenen Respekt vor gerichtlichen Entscheidungen und den Menschen vermissen, die sie zu treffen haben. Die Verwendung des Diminuitivs in Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung Richter ist zu unterlassen. Richterinnen und Richter „stellen sich" auch nicht „hin" und „kippen eine Regelung". Sie entscheiden über Anträge und Klagen nach gründlicher Prüfung der Sach- und Rechtslage durch Beschluss oder Urteil. Wird eine Verordnung vorläufig außer Vollzug gesetzt oder für unwirksam erklärt, stellt dies keine richterliche Anmaßung dar. Es handelt sich vielmehr um die vom Gesetzgeber vorgesehene Rechtsfolge, wenn die die Prüfung durch die erkennenden Richterinnen und Richter ergibt, dass die Verordnung gegen höherrangiges Recht verstößt. Die einzige Anmaßung in diesem Zusammenhang sind die Äußerungen Montgomerys.

Berlin, den 27. Dezember 2021

Robert Seegmüller

Dr. Robert Seegmüller
(Vorsitzender)